



## **Unternehmenssteuerreform II**

### **Konkrete Massnahmen der Unternehmungssteuerreform II**

<b>Massnahmen</b>	<b>Vorteile</b>
Teilbesteuerung der Dividende mit 60% statt 100% für qualifizierte Beteiligungen von 10 und mehr Prozent.	Mildert die steuerliche Belastung des ausgeschütteten Unternehmensgewinn und stärkt damit die Investitionsanreize.
Anrechnung Gewinn– an Kapitalsteuer bei den Kantonen.	Reduziert Steuerbelastung bei der Gewinnsteuer und beseitigt besonders schädliche Substanzsteuern.
Erleichterungen bei der Emissionsabgabe.	Verbilligt Beschaffung von Eigenkapital für Genossenschaften durch Erhöhung des Freibetrags.
Einführung des Kapitaleinlageprinzips.	Ermöglicht flexiblere Eigenkapitalisierung und die Steuerfreiheit zusätzlich einbezahltes Eigenkapitals des Unternehmens.
Lockerung des Beteiligungsabzugs.	Mildert die steuerliche Last beim Halten von Beteiligungen durch Senkung der Limiten.
Ausweitung der Ersatzbeschaffung.	Erleichtert die steuerfreie Übertragung von stillen Reserven bei der Neuausrichtung des Betriebs.
Entlastung der Liquidationsgewinne.	Entlastet Selbständigerwerbende bei privater Altersvorsorge durch steuerliche Milderung der Liquidationsgewinne und stärkt damit langfristig wertorientiertes Unternehmertum.
Vorteilhaftere Bewertung von Wertpapieren im Geschäftsvermögen.	Reduziert die Vermögenssteuer und reduziert den administrativen Aufwand bei der Steuererklärung.
Steueraufschub bei Übertragung von Liegenschaften vom Geschäfts– ins Privatvermögen.	Beseitigt die Besteuerung fiktiver Gewinne.
Aufschub der Besteuerung stiller Reserven bei Erbteilung.	Unterstützt Weiterführung des Unternehmens durch Erben.
Indirekte Teilliquidation.	Löst blockierte Nachfolgeregelungen durch rechtssichere Regelung der Steuerfolgen.